

Allgemeine Informationen zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag



Der rote Faden...

Antrag auf Förderung

Träger von Angeboten zur Unterstützung im Alltag, die mit ehrenamtlich Helfenden arbeiten, können in Bayern beim Landesamt für Pflege (LfP) eine Förderung beantragen. Um eine Förderung zu erhalten, muss eine Anerkennung vorliegen.

Der Förderantrag für das nächste Jahr muss bis zum 31. Dezember des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres beim LfP eingegangen sein.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn gilt mit der fristgerechten Förderantragstellung allgemein als erteilt.

Wichtige Dokumente sollten am besten per Einschreiben mit Rückschein verschickt werden.

Der Antrag muss ggf. von der bzw. dem rechtsgeschäftlichen Vertreterin bzw. Vertreter unterschrieben sein.

Die Anlagen und sonstige geforderte Unterlagen sollten möglichst vollständig eingereicht werden. Nur vollständige Anträge können bearbeitet werden.

Eine Förderung ist nur bei einem Einsatz von ehrenamtlich Helfenden möglich.

Falls zu einzelnen Punkten des Antrags aus Ihrer Sicht Ergänzungen notwendig sind, so können diese auf einem Beiblatt hinzugefügt werden.

Sollten Tabellen zum Eintragen, z.B. der Fachkräfte, zu klein sein, so können die Angaben ebenfalls auf einem Beiblatt angefügt werden.

Falls es Änderungen am Konzept gibt, muss das aktualisierte Konzept eingereicht werden.

Stunden, die über die Verhinderungspflege abgerechnet werden, können nicht gefördert werden. Das bedeutet, dass diese Stunden nicht in den Finanzierungsplan eingerechnet werden dürfen.

Beim Finanzierungsplan muss der Gesamtbetrag der Ausgaben mit dem Gesamtbetrag der Deckungsmittel übereinstimmen.

Alle mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Kosten müssen in den Finanzierungsplan aufgenommen werden.

Bestandteile des Finanzierungsplans sind:

Ausgaben:

- Personalausgaben: Kosten für die leitende Fachkraft, Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich Helfenden und bei dem Angebot „qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten (TiPi)“ noch die Kostenbeiträge für die Gastgeberin bzw. den Gastgeber
- Sachkosten: anteilig die Verwaltungsfachkraft, Fahrtkosten, Miete, Bürobedarf, usw.
- Schulungen und Fortbildungen: Nur tatsächlich entstandene Kosten können eingetragen werden.

Deckungsmittel:

- Eigenmittel: Es müssen 10 % Eigenmittel mit eingebracht werden.
- Leistungsentgelte: alle Kostenbeiträge, die voraussichtlich eingenommen werden, unabhängig von einer Abrechnung über Abtretungserklärung oder Rechnungsstellung.
- Zuschüsse: Hier müssen die Zuschüsse vom LfP, den Kommunen und der sozialen und privaten Pflegeversicherung eingetragen werden.

Alle Formulare zur Förderung finden Sie unter:
www.lfp.bayern.de

Förderpauschalen

Die Förderpauschale des Freistaats Bayern für die notwendigen Personal- und Sachkosten beträgt...

... für die Koordination, Organisation und fachliche Anleitung einschließlich Aufwandsentschädigung für eine Betreuungsgruppe jährlich pro Treffen, bei mindestens zehn Treffen für maximal 45 Treffen, bis zu 50,00 €.

... für die Koordination, Organisation, die kontinuierliche fachliche Begleitung und Vermittlung der ehrenamtlich Helfenden einschließlich deren Aufwandsentschädigung, sofern alle ehrenamtlich Helfenden eines Trägers zusammen mindestens 120 Einsatzstunden im Jahr erbracht haben, für jede volle Einsatzstunde einer bzw. eines ehrenamtlich Helfenden bis zu 2,00 €.

... für die Koordination, Organisation und fachliche Anleitung einschließlich Aufwandsentschädigung für die qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten jährlich pro Treffen, bei mindestens zehn Treffen für maximal 45 Treffen, bis zu 35,00 €.

... für die Schulung - mindestens 40 Schulungseinheiten à 45 Minuten - und Fortbildung - mindestens acht Fortbildungseinheiten à 45 Minuten - von mindestens sechs eingesetzten Helfenden je Schulungs- bzw. Fortbildungseinheit bis zu 25,00 €.

... für eine Angehörigengruppe jährlich pro Treffen, bei mindestens acht für maximal zwölf Treffen, bis zu 40,00 €.

... für Sorgenetzwerke (insbesondere Demenzpatinnen und -paten sowie internationale Angehörigentutorinnen und -tutoren) je Projekt jährlich bis zu 5.000,00 €.

Die Förderung der Angebote zur Unterstützung im Alltag durch den Freistaat Bayern wird – ebenso wie eine etwaige kommunale Förderung – von der sozialen und privaten Pflegeversicherung verdoppelt.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis muss bis zum 1. April des dem Förderjahr folgenden Jahres beim LfP eingegangen sein.

Wenn in dem Förderbescheid eine abweichende Frist zur Abgabe des Verwendungsnachweises steht, so ist diese zu beachten.

Falls zusätzliche Erläuterungen notwendig sind, können diese auf einem Beiblatt mit eingereicht werden.

Zum Verwendungsnachweis gehört ein Sachbericht. Dieser enthält Angaben zum Träger, dem Aufbau und der Organisation der Angebote, Informationen über die Gewinnung, Schulung und Anleitung ehrenamtlich Helfender sowie eine Bewertung der Arbeit und Zukunftsperspektiven.



Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer regionalen Fachstelle für Demenz und Pflege in Bayern.

Herausgegeben durch:



Sulzbacher Straße 42
90489 Nürnberg
0911 / 477 565 30

www.demenz-pflege-bayern.de
info@demenz-pflege-bayern.de

Stand 02/2023

Dieses Projekt wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege gefördert. Dieses Projekt wird aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Bayern und der Privaten Pflegepflichtversicherung gefördert.

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege



Freie Wohlfahrtspflege
Landesarbeitsgemeinschaft **Bayern**



Bildnachweis: www.pixabay.de